

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 15. Juli 1994

166. Stück

- 532. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907
- 533. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in der Fassung des Abänderungsprotokolls
- 534. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs von unzüchtigen Veröffentlichungen in der Fassung des Abänderungsprotokolls
- 535. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- 536. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- 537. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr
- 538. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
- 539. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen
- 540. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen
- 541. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, revidiert in Stockholm und in Genf
- 542. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

532. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten zum angeführten Zeitpunkt erklärt, Vertragspartei des nachstehenden Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz (letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 479/1988) zu sein bzw. diese weiter anzuwenden:

- Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 — I. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz (RGBl. Nr. 173/1913):

Kirgisistan

4. Juni 1992

- Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 — I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz (RGBl. Nr. 177/1913):

Jordanien

28. November 1991

Kanada

10. Mai 1994

Kirgisistan

4. Juni 1992

Singapur

13. Juli 1993

Slowakei

mit Wirksamkeit vom

1. Jänner 1993

Suriname

28. Oktober 1992

Tschechische Republik

mit Wirksamkeit vom

1. Jänner 1993

Zypern

13. September 1993

Vranitzky

533. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 4. Mai 1949

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Kuba am 2. Dezember 1983 seine Annahmeerkunde zum Internationalen

Abkommen betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (RGBl. Nr. 116/1912) in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 4. Mai 1949 (BGBl. Nr. 191/1950, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 54/1974) hinterlegt und haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen idF des Protokolls gebunden zu erachten:

Staaten:

Lesotho	am 28. November 1975
Salomonen	am 3. September 1981
Sambia	am 1. November 1974
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

Vranitzky

534. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923 in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 12. Jänner 1947

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Kuba am 2. Dezember 1983 seine Annahmearkunde zum Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (BGBl. Nr. 158/1925) idF des Abänderungsprotokolls vom 12. November 1947 (BGBl. Nr. 192/1950, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 55/1974) hinterlegt und haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen idF des Protokolls gebunden zu erachten:

Staaten:

Lesotho	am 28. November 1975
Salomonen	am 3. September 1981
Sambia	am 1. November 1974
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge haben die Niederlande am 30. Juli 1985 das Abkommen idF des Protokolls nur für das Königreich in Europa gekündigt; das Abkommen idF des Protokolls bleibt daher für die Niederländischen Antillen weiterhin in Kraft.

Vranitzky

535. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Belarus am 5. April 1993 seine Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. Nr. 522/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 164/1993, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 488/1988) hinterlegt und haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt *) erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 702/1986.

Vranitzky

536. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 in der Fassung BGBl. Nr. 525/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 765/1993) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an diesen Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Armenien	17. Mai 1994
Estland	24. Mai 1994
Georgien	18. Jänner 1994
Kenia	8. März 1994
Liberia	27. Mai 1994
Litauen	5. April 1994
Slowenien	1. Dezember 1993

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors zufolge haben nachstehende Staaten ihre anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen wie folgt zurückgezogen:

Bulgarien am 3. Mai 1994

Polen zu Art. 39 Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. März 1994.

Vranitzky

537. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Georgien am 23. Juli 1993 seine Beitrittsurkunde zu dem in Wien am 8. November 1968 abgeschlossenen Übereinkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 289/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 298/1994) hinterlegt.

Gemäß Art. 45 Abs. 4 hat Georgien „GE“ als Unterscheidungszeichen notifiziert.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge hat Estland das Unterscheidungszeichen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 auf „EST“ geändert und hat Finnland mit Wirksamkeit vom 30. Mai 1994 erklärt, sich nicht an die Bestimmungen des Abs. 4 lit. a des Anhangs 3 betreffend die Mindestmaße der Ellipsenachsen des Unterscheidungszeichens an anderen Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern gebunden zu erachten.

Vranitzky

538. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. Nr. 291/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 300/1994) gebunden zu erachten:

Staaten	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991

Vranitzky

539. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Bosnien-Herzegowina am 12. Jänner 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 6. März 1992 weiterhin an das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 292/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 301/1994), gebunden zu erachten.

Vranitzky

540. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Bosnien-Herzegowina am 12. Jänner 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 6. März 1992 weiterhin an das Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 130/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 302/1994), gebunden zu erachten.

Vranitzky

541. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 in

der Fassung BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 155/1989) hinterlegt:

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
China	5. Mai 1994
Japan	20. November 1989

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Bosnien-Herzegowina	am 2. Juni 1993
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	am 23. Juli 1993
Slowakei mit Wirksamkeit vom	1. Jänner 1993
Slowenien	am 12. Juni 1992
Tschechische Republik mit Wirksamkeit vom	1. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors zufolge haben die Niederlande am 2. Februar 1994

die Suspendierung *) der Anwendung des Abkommens auf Aruba aufgehoben.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 155/1989

Vranitzky

542. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Bosnien-Herzegowina am 12. Jänner 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 6. März 1992 weiterhin an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 358/1994) gebunden zu erachten.

Vranitzky